



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Pensionserhöhung 2008 nicht verfassungswidrig

Die Pensionserhöhung 2008 ist nicht verfassungswidrig. Dies hat der Verfassungsgerichtshof entschieden. In über 140 Anträgen an den VfGH haben verschiedene Gerichte die Ansicht vertreten, die Anhebung der Pensionen 2008 sei auf verfassungswidrige Art und Weise erfolgt. Dem ist nicht so.

Hauptkritikpunkt in den Anträgen: die Pensionserhöhung sei deshalb verfassungswidrig, weil bei gewissen Konstellationen höhere Pensionen prozentuell stärker angehoben worden seien als niedrigere. Dies sei durch die gewählte Art und Weise der Erhöhung (Erhöhung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage) bewirkt worden.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sind in dem Verfahren zu folgenden Ergebnissen gelangt:

o der Gesetzgeber hat bei Pensionserhöhungen einen weiten Beurteilungs- und rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.

o die Ausgleichszulage ist ein integrierender Bestandteil des Österreichischen Pensionssystems. Die zusätzliche Pensionserhöhung auf dem Weg der Erhöhung der Ausgleichszulage durchzuführen, ist daher zulässig.

o durch die gewählte Art und Weise kamen nur jene Personen nicht in den Genuss einer zusätzlichen - also über die allgemeine Erhöhung um 1,7 Prozent hinausgehenden - Pensionserhöhung, deren sonstige materielle Mittel so hoch sind, dass sie trotz einer kleinen Pension keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben. Etwa, weil sie selbst noch andere Einkünfte haben. Oder etwa, weil der Ehepartner eine höhere Pension bezieht.

Betroffen durch diese Art und Weise der Pensionserhöhung waren außerdem Personen, die - ohne Anspruch auf eine Ausgleichszulage - im Ausland leben. Hier geht der Verfassungsgerichtshof jedoch von ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

23. Oktober 2009

Zahl der Entscheidung:

G 165/08 u.v.a